

Hier ist formell ausser den Worten *Si, canem, post occasum solis* nichts gemeinsam, es ist alles anders gefasst. Vor allem aber sachlich: in der *Lex Salica* 15 sol., die volle Diebstahlsbusse, bei den Bayern gerade nur 3 bezw. 1 sol.; andererseits bei den Bayern überhaupt eine besondere Busse für Tötung am Tage angeordnet, bei den Saliern nur die Nachttötung gebüsst. Gemeinsam ist nur der Gedanke, dass die Tötung bei Nacht besondere Sühne erfordert, und zwar wegen des besonderen dieblichen Charakters dieser Tat; diese Verknüpfung mit dem *furtum* zeigt sich in der *Lex Salica* in der Stellung des Delikts im Titel *de furtis canum* und in der Rückverweisung, dagegen in der *Lex Bajuvariorum* noch durch den besonderen Zusatz *quia furtivum est*. Aber freilich dieser diebliche Charakter besteht nicht darin, dass die Wegnahme des Hundes als solche Diebstahl ist, sondern darin, dass die Tötung in der Nacht — wie schon oben bemerkt — Diebstahlsversuch (hinsichtlich anderer Sachen) ist! Sonst stände ja der Zusatz *quia furtivum est* in der *Lex Bajuvariorum* auch bei der Tages-Tötung, die ja ebenfalls besonders, wenngleich geringer, gebüsst wird. Also, derselbe Gedanke taucht in beiden Leges auf, der ganze Satz aber ist stammesmässig verschieden gefärbt.

Weiterhin aber ist die Bestimmung der *Lex Bajuvariorum* über die Hofhundtötung keineswegs aus der oben schon angeführten Stelle 9, 9) der *Bajuvariorum* über die Tiertötung hergeleitet. In dieser wird vielmehr gerade Tag- und Nachttötung gleichgestellt und es wird ausserdem mit dem Neungelde, also der vollen Diebstahlsbusse gebüsst. Ob der Hund jemals dorthin gehört hat, ist zudem sehr zweifelhaft. Jedenfalls findet sich in dieser ganzen Bestimmung keine Spur von der Idee des Diebstahlsversuchs wegen Tötung des Wächters der Were! Vielmehr ist ein ganz anderer, oben im anderen Zusammenhange schon erwähnter Gedanke hier massgeblich: der Schluss vom Leugnen auf den Diebstahlsdolus! Und dieser Gedanke findet sich gerade für diesen Fall auch in der *Lex Salica*, nämlich 9, 1:

*Si quis animalia seu caballus vel quolibet pecus in mense sua invenerit, penitus eum vastare non debet. Quod si fecerit, et hoc confessus fuerit, capitale in locum restituat; ipse vero debilem ad se recipiat. Si vero confessus fuerit et ei fuerit ad probatum, excepto capitale et dilatura 600 den. qui fac. sol. XV culp. iud.*